

Antidoping – Code (ADC)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

Übersicht

Abschnitt 1	Grundlagen	§§	1 - 6
Abschnitt 2	Organisation der Dopingbekämpfung	§§	7 - 9
Abschnitt 3	Pflichten des Athleten	§§	10 - 12
Abschnitt 4	Allgemeine Verfahrensvorschriften	§§	13 - 16
Abschnitt 5	Folgen objektiver Dopingverstöße	§§	17+ 18
Abschnitt 6	Einleitung eines Sanktionsverfahrens	§§	19 - 21
Abschnitt 7	Entscheidung im Sanktionsverfahren	§§	22 - 25
Abschnitt 8	Sanktionen	§§	26 - 29
Abschnitt 9	Schlussbestimmungen	§§	30 - 33

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Antidoping-Code regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DLV.

§ 2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist verboten.

Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart.

§ 3 Definition des Dopings

- 1 Ein Dopingverstoß liegt bei einem Athleten vor, wenn
 - 1.1 in seinem Körpergewebe oder in seiner Körperflüssigkeit eine verbotene Substanz vorhanden ist,
 - 1.2 er eine verbotene Technik gebraucht oder einen Vorteil aus ihr zieht,
 - 1.3 er einen Verstoß im Sinne von 1.1 oder 1.2 versucht.
- 2 Als Dopingverstoß gilt auch, wenn der Athlet einer Aufforderung zur Dopingkontrolle durch einen dazu Beauftragten nicht nachkommt, diese versäumt oder die Kontrolle verweigert.
- 3 Ferner gilt als Dopingverstoß, wenn der Athlet seinen Meldepflichten (§ 11) trotz vorausgegangener Verwarnung und Wettkampfsperre (§ 26 Nr. 1.2) zum dritten Mal nicht nachgekommen ist (§ 26 Nr. 1.3).
- 4 Einen Dopingverstoß begeht auch, wer einen Athleten beim Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Technik unterstützt oder dazu verleitet bzw. gesteht, andere dabei unterstützt oder dazu verleitet zu haben.

§ 4 Verbotene Substanzen

- 1 Verbotene Substanzen sind die in Liste 1, Teil I der "IAAF Procedural Guidelines for Doping Control" aufgeführten Wirkstoffe sowie verwandte Verbindungen.
- 2 Bei Testosteron wird das Vorhandensein einer verbotenen Substanz angenommen, wenn das Verhältnis Testosteron/Epitestosteron einen Quotienten von mehr als 6 (*sechs*) aufweist und der Athlet nicht nachweisen kann, dass der Quotient oder die Konzentration in seiner Körperflüssigkeit pathologisch bedingt ist und andere Ursachen als die Applikation der verbotenen Substanzen hat.
- 3 Als Stimulanzien verbotener Substanzen sind die in Liste 1, Teil II der "IAAF Procedural Guidelines for Doping Control" aufgeführten Wirkstoffe anzusehen.
- 4 Unter "verbotene Substanz" fallen auch die Metaboliten einer verbotenen Substanz.

§ 5 Verbotene Techniken

- 1 Als verbotene Techniken gelten:
 - 1.1 Blutdoping einschließlich des Gebrauchs von Erythropoietin (EPO), Blutplasmaexpander (z.B. HES) und künstliche Sauerstoffträger,
 - 1.2 Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulationen, d.h. der Gebrauch von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die die Unversehrtheit der Urin- oder Blutproben verändern.
- 2 Beispiele für verbotene Techniken sind: die Anwendung von Diuretika, das Kathetern, der Austausch und/oder die Verdünnung der Kontrollproben sowie das Zurückhalten der Nierenausscheidungen z. B. durch Probenecid, Bromantan und verwandte Verbindungen.

§ 6 Medikamentenmissbrauch

Ein Medikamentenmissbrauch liegt vor, wenn der Athlet zum Zwecke einer Leistungssteigerung ein dem Arzneimittelgesetz unterliegendes Medikament ohne eine medizinische Indikation einnimmt oder eine sonst im Widerspruch zur Ethik des Sports stehende Technik oder Substanz benutzt oder eine solche Handlung versucht, ohne hierdurch den Tatbestand eines Dopingverstößes zu erfüllen.

Abschnitt 2 Organisation der Dopingbekämpfung

§ 7 Gremien

- 1 Gremien der Dopingbekämpfung sind die Antidoping-Kommission und der Disziplinarausschuss.
- 2 Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DLV zugewiesen sind, ist die Antidoping-Kommission zuständig.
- 3 Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ordnung, einschließlich der sich daraus ergebenden Startrechtsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (§ 22) gegeben ist.

§ 8 Antidoping-Kommission

Der Antidoping-Kommission gehören als Mitglieder an: der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*) als Vorsitzender, der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation und mindestens ein vom Präsidium zu berufender Antidoping-Experte.

§ 9 Disziplinarausschuss

- 1 Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 2 Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen und müssen die Befähigung zum Richteramt haben und besondere Qualifikationen im Bereich des Sportrechts aufweisen.
- 3 Der Disziplinarausschuss entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammer*), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist.
- 4 Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtsperiode die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammer herangezogen werden.
- 5 Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt das Präsidium dessen Vertreter aus den Reihen der Beisitzer.

Abschnitt 3 Pflichten des Athleten

§ 10 Allgemeine Pflichten

Es ist Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass keine nach diesen Regeln verbotene Substanz in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeit gelangt.

§ 11 Meldepflichten

- 1 Jedes Mitglied eines DLV-Kaders (*A-, B-, C-, D/C-, ST-Kader*) ist verpflichtet, dem Antidoping-Referat des DLV seinen neuen Aufenthaltsort mitzuteilen, wenn es seinen Wohnsitz, den es dem DLV gemeldet hat, für 3 Tage oder mehr verlassen möchte.
- 2 In der Mitteilung ist die Dauer der Abwesenheit sowie die Adresse anzugeben, unter der der Athlet anzutreffen ist. Sie muss bei Inlandsaufenthalten vor Reiseantritt und bei Auslandsaufenthalten 10 Tage vor Reiseantritt dem Antidoping-Referat des DLV zugehen.
- 3 Der Athlet ist für die Einhaltung dieser Meldepflichten verantwortlich und nachweispflichtig.

§ 12 Dopingkontrollen

- 1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der IAAF, dem DLV, dem NOK, dem DSB angeordnet sind und die von Beauftragten dieser Verbände vorgenommen werden. Dies gilt auch für Dopingkontrollen, die in anderen der IAAF angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet durchgeführt werden.
- 2 Die Dopingkontrollen bei DLV-Veranstaltungen werden vom Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation angeordnet, bei Veranstaltungen auf LV-Ebene oder darunter durch den jeweiligen LV-Wettkampfwart. Die Kompetenz des Vorsitzenden der Antidoping-Kommission, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.
- 3 Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich bei den von der IAAF, einem anderen Mitgliedsverband der IAAF oder vom DLV angeordneten Dopingkontrollen nach den "*IAAF Procedural Guidelines for Doping Control*", im übrigen nach den Bestimmungen der beauftragenden Institution.

- 4 Die entnommenen Kontrollproben sind in einem von dem IOC oder der IAAF anerkannten Analyseinstitut zu untersuchen.
- 5 Rechtsgültige Kontrollergebnisse anderer Fachverbände oder Sportorganisationen sind anzuerkennen.

Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 13 Schriftform und Schriftverkehr

- 1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
- 2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist über das Antidoping-Referat des DLV zu führen.
- 3 Für die gegenüber dem DLV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Antidoping-Referat des DLV maßgebend.
- 4 Alle Zustellungen nach dieser Ordnung sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

§ 14 Erkenntnisquellen

- 1 Die nach dieser Ordnung zu treffenden Tatsachenfeststellungen können auf positive Analyseergebnisse, Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenscheinergebnisse und Sachverständigengutachten gestützt werden, die durch Beweisaufnahme der Gremien der Dopingbekämpfung oder im Rahmen staatsanwalt-schaftlicher Ermittlungen erhoben werden. Rechtskräftige gerichtliche Feststellungen können ebenfalls den Feststellungen zugrundegelegt werden.
- 2 Positive Analyseergebnisse begründen die Vermutung eines schuldhaften Verstoßes gegen § 10.

§ 15 Verfahrensfehler

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder von sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

§ 16 Bekanntgabe positiver Analyseergebnisse

- 1 Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission teilt Erkenntnisse über einen Verstoß gegen diese Ordnung unverzüglich dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses mit.
- 2 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses unterrichtet unverzüglich den Athleten über das Analyseergebnis und sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Dopingverstoßes erfüllen.
- 3 In der Benachrichtigung hat der Vorsitzende des Disziplinarausschusses auf die in § 17 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen.
- 4 Die Benachrichtigung ist dem Athleten an die Adresse zuzustellen, die er als letzte dem Antidoping-Referat des DLV als Wohnsitz mitgeteilt hat.

Abschnitt 5 Folgen objektiver Dopingverstöße

§ 17 Ruhen der Startberechtigung und Disqualifikation

- 1 Die Startberechtigung des Athleten ruht vom Tag des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder eines ausreichenden Tatverdachts für einen Dopingverstoß oder einen Medikamentenmissbrauch an (§ 16 Nr. 2). Für diese Rechtsfolge wird ein Verschulden des Athleten nicht vorausgesetzt, da es sich insoweit um eine Maßregel zum Schutz der Chancengleichheit im Wettkampf handelt.
- 2 Wurde die Dopingkontrolle bei einem Wettkampf durchgeführt, wird der Athlet von diesem disqualifiziert und die Ergebnisse, die dort erzielt wurden, annulliert. Dies gilt auch für alle im Zeitraum zwischen der Dopingkontrolle und der Benachrichtigung (§ 16 Nr. 2) erbrachten Leistungen.
- 3 Das Recht zur Suspendierung des Athleten bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Aufhebung des Ruhens der Startberechtigung

- 1 Das Ruhen der Startberechtigung (§ 17 Nr. 1) wird auf Antrag des Athleten aufgehoben, wenn
 - 1.1 der Athlet nachweist, dass das positive Kontrollergebnis fehlerhaft ist oder auf einem beachtlichen Verfahrensfehler beruht oder
 - 1.2 das positive Kontrollergebnis auf einen krankhaften oder körperlichen Umstand zurückzuführen ist oder
 - 1.3 die innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Benachrichtigung (§ 16 Nr. 2) durchgeführten Trainingskontrollen bei dem Athleten keinen positiven Befund aufweisen. Dabei sind im angegebenen Zeitraum mindestens drei Zielkontrollen durchzuführen.
- 2 Die Kosten der Zielkontrollen (Nr. 1.3), die in dem vorgenannten Zeitraum durchgeführt werden, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses der Athlet im Voraus zu zahlen.
- 3 Die Disqualifikation (§ 17 Nr. 2) wird auf Antrag des Athleten aufgehoben, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.1 oder 1.2 vorliegen.

- 4 Die Entscheidung über die Anträge auf Aufhebung des Ruhens der Startberechtigung oder der Disqualifikation trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Die Anträge haben keine aufschiebende Wirkung. Der Athlet und das Präsidium können innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kammer beantragen.

Abschnitt 6 Einleitung eines Sanktionsverfahrens und Suspendierung

§ 19 Einleitung eines Sanktionsverfahrens

- 1 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses leitet ein Sanktionsverfahren ein, wenn der Athlet verdächtig ist, schuldhaft gegen diese Ordnung verstoßen zu haben, soweit nicht im 8. Abschnitt dieser Ordnung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 2 Ein ausreichender Tatverdacht besteht in der Regel, wenn
- 2.1 die A-Probe einen positiven Befund aufweist,
- 2.2 der Athlet Tatsachen einräumt, die einen schuldhaften Verstoß begründen oder solche Tatsachen glaubhaft bekannt werden.

§ 20 Zwischenverfahren und Suspendierung

- 1 Der Athlet kann sich zu den Verdachtsgründen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 16 Nr. 2) schriftlich äußern und die Untersuchung der B-Probe verlangen.
- 2 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses entscheidet nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist (Nr. 1) über die Suspendierung. Der Athlet ist zu suspendieren, wenn der Verdacht eines schuldhaften Dopingverstoßes oder eines Medikamentenmissbrauchs fortbesteht.
- 3 Die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses ist dem Athleten und dem Präsidium zuzustellen. Der Athlet und das Präsidium können gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, die Entscheidung der Kammer beantragen.
- 4 Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Untersuchungsverlangens des Athleten in dem Labor durchgeführt werden, das die A-Probe untersucht hat. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgesetzt. Der Athlet kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und eine Vertrauensperson hinzuziehen.
- 5 Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Athlet die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat (Nr. 1).
- 6 Der Athlet kann innerhalb von 2 Wochen nach Öffnung der B-Probe oder seinem Verzicht hierauf zu den vorliegenden Verdachtsgründen schriftlich Stellung nehmen.
- 7 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann weitere Beweiserhebungen anordnen, wenn diese zur Aufklärung des Tatverdachts erforderlich sind.
- 8 Der Athlet ist über seine Verfahrensrechte zu belehren.

§ 21 Abschluss des Zwischenverfahrens

- 1 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt das Sanktionsverfahren ein und hebt die Suspendierung auf, wenn nach Abschluss des Zwischenverfahrens der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes des Athleten nicht mehr besteht oder seine Schuld so gering ist, dass eine Fortdauer der Sanktion nicht angebracht erscheint. In diesen Fällen kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach billigem Ermessen eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Athleten anordnen.
- 2 Das Präsidium kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Überprüfung durch die Kammer beantragen.
- 3 Sprechen die festgestellten Tatsachen für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Ordnung, leitet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses das Zwischenverfahren in das Entscheidungsverfahren über.

Abschnitt 7 Entscheidung im Sanktionsverfahren

§ 22 Entscheidungsverfahren im Fall einer Schiedsgerichtsvereinbarung

- 1 Liegt eine Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen dem DLV und dem Athleten vor, reicht der Vorsitzende des Disziplinarausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Zwischenverfahrens Klage beim Schiedsgericht mit dem Antrag ein, die nach dieser Ordnung zu verhängende Rechtsfolge gegen den Athleten auszusprechen.
- 2 Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die für das Schiedsgerichtsverfahren gelten.
- 3 Das Präsidium und der Athlet können gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb von 4 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung beim "Court of Arbitration for Sport (CAS)" einlegen.

§ 23 *Entscheidungsverfahren ohne Schiedsgerichtsvereinbarung*

- 1 Liegt eine Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen dem DLV und dem Athleten nicht vor, bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses unverzüglich einen Termin und den Ort, an dem die Kammer den Athleten und die sonstigen Verfahrensbeteiligten anhört.
- 2 Die Ladung muss mindestens 2 Wochen vor der Anhörung den Verfahrensbeteiligten zugehen.
- 3 Der Athlet hat das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- 4 Der Athlet ist auf sein Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit nicht der Athlet hierauf verzichtet.
- 5 Die Anhörung wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt und vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses geleitet.
- 6 Die Kammer entscheidet über den Umfang und Fortgang der Beweisaufnahme nach billigem Ermessen. Beweisangebote des Athleten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Anträge so rechtzeitig vorgebracht werden, wie es einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Partei entspricht und der festzusetzende Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wird.
- 7 Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist unverzüglich eine Entscheidung zu fällen, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Wochen seit Schluss der letzten mündlichen Anhörung.
- 8 Verzichtet der Athlet auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach Abschluss der Beweisaufnahme unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammermitglieder fest. Präsidium und Athlet sind darüber zu informieren.
- 9 Die Kammer kann zu jedem Zeitpunkt des Entscheidungsverfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen treffen, die sie in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.

§ 24 *Förmlichkeiten der Entscheidung der Kammer*

- 1 Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über die Kosten sowie den Streitwert enthalten. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies durch Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter der Entscheidung vermerkt.
- 2 Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist entsprechend den §§ 91ff. ZPO zu treffen. Sie umfassen auch die notwendigen Auslagen der Parteien im Zwischenverfahren.
- 3 Die Entscheidung ist dem Athleten und dem Präsidium zuzustellen.

§ 25 *Entschädigung der Mitglieder des Disziplinarausschusses*

Die Entschädigung der Mitglieder des Disziplinarausschusses bestimmt sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (*BRAGO*) für erstinstanzliche Verfahren, wobei die Gebühr für den Vorsitzenden auf 13/10 zu erhöhen ist. Diese Regelung findet auf hauptamtliche Mitglieder keine Anwendung.

Abschnitt 8 Sanktionen

§ 26 *Verstöße gegen die Meldepflichten*

- 1 Kommt ein Athlet seinen Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, wird
 - 1.1 beim ersten Verstoß gegen ihn eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen,
 - 1.2 beim zweiten Verstoß gegen ihn eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt,
 - 1.3 beim dritten Verstoß der Fall als Dopingverstoß geahndet.
- 2 Die Entscheidung gemäß Nummer 1.1 und 1.2 trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach schriftlicher Anhörung des Athleten. Der Athlet und das Präsidium können innerhalb von 2 Wochen vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Überprüfung durch die Kammer beantragen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach §§19 ff dieser Ordnung.

§ 27 *Teilnahme an Wettkämpfen trotz Ruhens der Startberechtigung*

- 1 Nimmt der Athlet an einem Wettkampf teil, obwohl er weiß oder infolge Fahrlässigkeit nicht weiß, dass seine Startberechtigung gemäß § 17 ruht, können gegen ihn für jeden Verstoß Wettkampfsperren bis zu 2 Jahren verhängt werden. Die Wettkampfsperre beginnt mit jeder unberechtigten Teilnahme von neuem zu laufen.
- 2 Ist gegen den Athleten eine Wettkampfsperre verhängt, werden die seit Zugang der Benachrichtigung (§ 16 Nr.2) erzielten Leistungen annulliert.

§ 28 Medikamentenmissbrauch

- 1 Begeht ein Athlet vorsätzlich oder fahrlässig einen Medikamentenmissbrauch (§ 6), können gegen ihn folgende Sanktionen ausgesprochen bzw. verhängt werden:
 - 1.1 Verwarnung,
 - 1.2 Geldbuße,
 - 1.3 befristete bis lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Ist gegen den Athleten eine Wettkampfsperre verhängt, werden die seit dem Medikamentenmissbrauch erzielten Leistungen annulliert.
- 3 Die Entscheidung gemäß Nr. 1.1 und 1.2 trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach schriftlicher Anhörung des Athleten. Der Athlet und das Präsidium können innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Entscheidung der Kammer beantragen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach §§ 19 ff. dieser Ordnung.

§ 29 Dopingverstoß

- 1 Wenn ein Athlet vorsätzlich oder fahrlässig einen Dopingverstoß begangen hat, werden folgende Sanktionen verhängt:
 - 1.1 Bei einem Verstoß betreffend verbotene Substanzen und verbotene Techniken mit Ausnahme von Stimulanzien:
 - 1.1.1 erster Verstoß: mindestens 2 Jahre Wettkampfsperre, die vom Tag der Entscheidung an beginnt. Die Zeit einer Suspendierung wird auf den Zeitraum der Wettkampfsperre angerechnet,
 - 1.1.2 zweiter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
 - 1.2 Bei einem Verstoß betreffend Stimulanzien:
 - 1.2.1 erster Verstoß: Ausspruch einer öffentlichen Verwarnung und Disqualifikation von der Veranstaltung, bei der die Probe genommen wurde.
 - 1.2.2 zweiter Verstoß: mindestens 2 Jahre Wettkampfsperre, die vom Tag der Entscheidung an beginnt. Die Zeit einer Suspendierung wird auf den Zeitraum der Wettkampfsperre angerechnet,
 - 1.2.3 dritter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Wird gegen einen Athleten eine Wettkampfsperre verhängt, werden die Leistungen, die seit der Dopingkontrolle erzielt wurden, annulliert.
- 3 Die Entscheidung gemäß Nummer 1.2.1 (*Verwarnung*) trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach schriftlicher Anhörung des Athleten. Der Athlet und das Präsidium können innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Entscheidung der Kammer beantragen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach §§ 19 ff. dieser Ordnung.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 30 Vertraulichkeit

Der DLV hat die IAAF, den DSB, das NOK und andere Sportorganisationen sowie Vereine und die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahren und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Startberechtigung des Athleten beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte des Athleten nicht entgegenstehen.

§ 31 Haftungsbegrenzung

- 1 Der DLV und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB)¹
- 2 Der DLV ist verpflichtet, eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen, die die Kontrollen durchführen, oder gegen die Analyseinstitute an den betroffenen Athleten abzutreten, soweit dessen Rechte berührt sind.

§ 32 Geltung anderer Rechtsvorschriften

- 1 Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Verfahrensvorschriften der RVO-DLV ergänzend Anwendung.
- 2 Die IAAF-Regeln und die Bestimmungen der "IAAF Procedural Guidelines for Doping Control" sowie die Bestimmungen des DSB-Kontrollsystems gelten ergänzend.
- 3 Entscheidungen des IAAF-Rates und des Court of Arbitration for Sport (CAS), die die Startberechtigung eines Athleten betreffen, werden für den DLV als verbindlich anerkannt.

¹ § 708 BGB Haftung der Gesellschafter: Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt

§ 33 Inkrafttreten

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DLV vertraglich unterworfen haben, tritt diese Ordnung mit der Beschlussfassung in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten dieser Ordnung begangenen Verstöße gelten.

